

## Verfahren

Rücktrittsgesuch  
hier: Antrag gem. § 51 VwVfG  
Az 39-22-17/A5/V372, V373 [#267742]

Bundesministerium der Verteidigung  
BMVgRI1  
Stauffenbergstraße 18  
10785 Berlin

vorab per E-Mail: [BMVgRI1@bmgv.bund.de](mailto:BMVgRI1@bmgv.bund.de)  
parallel per Fax: +4930200453810

Telefon:  
Telefax:  
Mobil:

E-Mail:

Anschrift:

18. Januar 2024

**./. B M V g**  
**39-22-17/A5/V372, V373**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), datiert auf den 18. Januar 2024 –  
Eingangsbestätigung vom 22. Januar 2024 – lege ich nachfolgende Begründung nach.

### i. S a c h v e r h a l t

Über das Portal „fragdenstaat.de“ bat ich am 14. Januar 2023 auf Grundlage des  
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zunächst um Übersendung

*„jegliche(r) interner Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin  
Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“. (nachfolgend: Antrag 1)*

Am 16. Januar 2023 bat ich ebenfalls über das Portal „fragdenstaat.de“ zusätzlich darum,

*„das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht wie in  
<https://www.tagesschau.de/inland/ruecktritt-lambrecht-101.html> erwähnt“  
(nachfolgend: Antrag 2)*

zu übersenden.

Nach ablehnendem Bescheid vom 10. Mai 2023, legte ich mit Schreiben vom 11. Juni 2023  
Widerspruch gegen die Entscheidung zu Antrag 1 ein. Über diesen wurde mit Widerspruchsbescheid  
vom 04. September 2023 entschieden.

Mit weiterem Antrag vom 06. September 2023 beantragte ich

*„- jegliche interne und externe Kommunikation zu meinen IFG-Verfahren R I 1 - Az 39-22-17/A5/V372, V373 bis einschließlich zum heutigen Tage“ (nachfolgend: Antrag 3),*

welche mit Bescheid vom 03. November 2023 wurde meinem Antrag stattgegeben.

Aus diesem Antrag ergeben sich neue Unterlagen, welche diesen Antrag rechtfertigen.

## ii. R e c h t l i c h e   W ü r d i g u n g

Gemäß § 51 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, solange und soweit ein Grund des § 51 I Nr. 1 – 3 VwVfG vorliegt.

Im vorliegenden Fall liegt ein Grund nach § 51 I Nr. 1 VwVfG vor. Demnach hat sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Mit Bescheid vom 03. November 2023 – hier eingegangen am 08. November 2023 – wurde mir antragsgemäß jegliche Kommunikation in o. g. Verfahren übersandt. Dem zugrunde liegt auch die Beteiligung der Frau Ministerin a. D. Lambrecht, welche Ihrer Verwaltungsakte zufolge im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens der Herausgabe zugestimmt hat.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahren fehlte mir diese Information. Daher habe ich den Antrag zu 2 im Widerspruch nicht angegriffen. Wäre mir diese Beteiligung bewusst gewesen, hätte ich auch dagegen Rechtsmittel genutzt.

Daher beantrage ich das Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 VwVfG.

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

